



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	21.08.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Menschen ohne Papiere" vom 14.01.2008

In der Anfrage wurde auf die Studie „Menschen ohne Papiere in Köln“ Bezug genommen. In der Studie wird ausgeführt, dass in NRW für die Kinder von Eltern ohne gültigen Aufenthaltsstatus Schulpflicht besteht. Durch die Wahrnehmung der Schulpflicht könnte für diese Kinder eine gewisse Normalität abseits der allgemeinen Unsicherheit ihrer Lebensverhältnisse eintreten und das Menschenrecht auf Bildung eingelöst werden.

Zur Sitzung der BV wurde mitgeteilt, dass die Anfrage erst zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden kann. Eine abschließende Beantwortung zum Schulbesuch ist nun möglich. Die Frage 3 bezieht sich auf Kindertagesstätten und wird gesondert beantwortet.

**Frage 1:** Was hat die Verwaltung bislang unternommen, um die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht für die o.g. Bevölkerungsgruppe zu gewährleisten?

**Frage 2:** Sind die Schulleiter/Schulleiterinnen im Bezirk insbesondere darüber informiert worden, dass sie bei der Aufnahme von Kindern, die Eltern ohne Papiere haben, keine Übermittlungspflicht unterliegen und dass es in Nordrhein Westfalen keine rechtlichen Grundlagen zur verpflichtenden Vorlage einer Meldebescheinigung oder zur Erfragung des Aufenthaltstatus bei der Schulanmeldung eines Kindes gibt?

### Antworten:

Die gestellten Fragen fallen in die inneren Schulangelegenheiten. Die Verwaltung hat daher die Schulaufsicht um eine Beantwortung gebeten. Die Bezirksregierung hat zu den aufgeworfenen Fragen ein Rundschreiben vom Juni 2008 verfasst und dem Rundschreiben einen Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.03.2008 nebst Bezugsschreiben vom 19.06.2007

beigefügt. Aus den Schreiben ist die Auffassung der Schulaufsicht zu entnehmen.

Die Schreiben sind zwischenzeitlich allen Schulen in Köln übermittelt worden.

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln  
Datum: . Juni 2008

**Bezirksregierung Köln**

**Elektronische Post**

An alle

Schulämter

Förderschulen, die der Aufsicht der  
oberen Schulaufsichtsbehörde unterliegen,

Gymnasien

Gesamtschulen

Realschulen

Berufskollegs

Weiterbildungskollegs

im Regierungsbezirk Köln

**Mitteilungspflichten in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die  
sich illegal in Nordrhein-Westfalen aufhalten**

Anlagen: Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom  
27.03.2008 - 222.2.02.02.02 Nr. 60733/07

Als Information zu den in den letzten Monaten an mich heran getragenen  
Fragen zu Mitteilungspflichten der Schulen gemäß § 87 Abs. 2 des  
Aufenthaltsgesetzes gebe ich Ihnen den anliegenden Erlass des Schulministeriums  
zur Kenntnis.

Im Aufenthaltsgesetz ist grundsätzlich geregelt, dass öffentliche Stellen  
unverzüglich das Ausländeramt zu unterrichten haben, wenn sie vom  
illegalen Aufenthalt einzelner Ausländer Kenntnis erlangen; ein Verstoß

Datum: . Juni 2008  
Seite 2 von 2

**Bezirksregierung Köln**

gegen diese Mitteilungspflicht wäre als Beihilfe zum illegalen Aufenthalt strafbar.

Aus den Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift geht aber hervor, dass von dieser Mitteilungspflicht Umstände ausgenommen sind, die die „öffentliche Stelle“ (also die Schule) lediglich bei Gelegenheit ihrer Aufgabenerfüllung, also beispielsweise im Unterrichtsgespräch erfährt.

Da daneben aus datenschutzrechtlichen Gründen eine direkte Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus nicht zulässig ist, sind also keine Fälle denkbar, in denen die Schule „in Erfüllung ihrer Aufgaben“ solche Umstände erfahren könnte und deshalb zur Mitteilung an die Ausländerbehörde verpflichtet wäre.

Die Schulämter bitte ich, die Schulen entsprechend zu informieren, über die sie in ihrem Gebiet die Schulaufsicht wahrnehmen.

Im Auftrag

gez.

(Bergkemper-Marks)

Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Bezirksregierung  
Arnsberg, Düsseldorf, Detmold  
Köln und Münster

März 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
222.2.02.02.02 Nr. 60733/07  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Wengeler  
Telefon 0211 5867-3569  
Fax 0211 5867-3676  
s.wengeler@msw.nrw.de

### **Schulbesuch ausländischer Kinder und Jugendlicher, die sich illegal in Nordrhein-Westfalen aufhalten**

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 19.06.2007, Az.: 48 (Anlage)

Der Bericht der Bezirksregierung Köln weist darauf hin, dass bei Schulämtern und Schulen hinsichtlich der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler Unsicherheiten über die Mitteilungspflichten gemäß § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegenüber den zuständigen Ausländerbehörden und im Hinblick auf die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Erfordernisse bestehen.

Es wird deshalb in Abstimmung mit dem Innenministerium zu den mit dem Bezugsbericht aufgeworfenen Fragen auf Folgendes hingewiesen.

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassener Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) vom 14.06.2007 (SGV.NRW.223) sieht die Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus von Schülerinnen und Schülern nicht vor.

Meldebescheinigungen oder Kopien von Pässen der Eltern dürfen daher bei der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler nicht,

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

auch nicht auf Ersuchen der Ausländerbehörden, von den Schulleitungen gefordert werden.

Seite 2 von 2

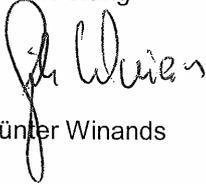
Soweit dies in Einzelfällen erfolgt ist, handelt es sich um unzulässig erhobene Daten, mit der Folge, dass datenschutzrechtlich und ausländerrechtlich eine Übermittlung nicht erfolgen darf und die Daten zu löschen sind.

Erhalten Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihrer lehrenden und erzieherischen Aufgaben Kenntnis über den Aufenthaltsstatus einer Schülerinnen oder eines Schülers oder deren Eltern, ist damit keine Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde verbunden.

Bei der Erhebung und Übermittlung von Schülerdaten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW und der VO-DV I zu beachten.

Ich bitte, die Schulämter Ihres Bezirks entsprechend zu informieren.

In Vertretung

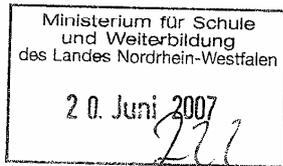


Günter Winands



## Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln  
MSW des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf



Dienstgebäude:  
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln  
Auskunft erteilt:  
Frau Wehmhörner

*3./r.*  
*M i. V*  
*26.06.*  
*19.06.06.*  
*+*

**silke.wehmhoerner@brk.nrw.de**  
Zimmer: 726  
Durchwahl: (0221) 147 - 2553  
Telefax: (0221) 147 - 2886  
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):  
48

Datum: 19.06.2007

### Schulpflicht für "Illegale"

Ihr Erlass vom 16.04.2007, Az. 222.2.02.02.02-34  
Meine E-mail vom 23.05.2007

Wie bereits per E-mail berichtet, hat mein Dezernat 21 die Ausländerbehörden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Abfrage der Ausländerbehörden des Regierungsbezirks hat ergeben, dass es von Seiten der Ausländerbehörden keinerlei Forderungen an Schul- bzw. Jugendverwaltungen hinsichtlich der Vorlage von Meldebescheinigungen bzw. der Überprüfung des Aufenthaltsstatus gibt. Generelle Forderungen durch Schulämter sind nur in Einzelfällen – hier Stadt Köln und Stadt Troisdorf- bekannt.

Die Ausländerbehörden der Stadt Köln und der Stadt Troisdorf führen an, dass nach Auskunft der zuständigen Ämter bei der Anmeldung zum Schulbesuch überprüft werde, ob die Kinder in den Pässen der Eltern eingetragen sind und einen Aufenthaltstitel besitzen. Die Anmeldung habe regelmäßig mit einer Meldebescheinigung zu erfolgen. Der Nachweis des Aufenthaltes bei der o.a. Personengruppe könne auch durch Vorlage einer ausländerbehördlichen Duldung erbracht werden.

1/3

**Sprechzeiten:**  
persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
telefonisch: mo. - do. von 8:00 - 16:30 Uhr,  
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr

**Telefon:** (0221) 147-0  
**E-Mail:** poststelle@bezreg-koeln.nrw.de  
**Internet:** http://www.bezreg-koeln.nrw.de  
Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

**Zu erreichen mit:** **Überweisungen an LK Köln:**  
DB bis Köln Hbf Deutsche Bundesbank, Filiale Köln  
U-Bahn Linien BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20  
3,4,5,16,18,19 WestLB, Düsseldorf  
bis Appellhofplatz BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

bei **Umweltschadensfällen** außerh. der Dienstzeiten (Bereitschaftszentrale Essen): (02 01) 71 44 88

Vorgang beige 001 Anlage

26.6.07

222. 2.02-02.02.02/-54437/07  
12  
134

Der Landrat des Oberbergischen Kreises teilt mit, es gebe keine generellen Forderungen bezüglich der Vorlage von Meldebescheinigungen an Schulen und Kindergärten im Rahmen der Anmeldung. Vielmehr erstellten die jeweiligen Städte und Gemeinden den Schulen aus ihren Melderegistern Listen, aus denen die schulpflichtigen Kinder ersichtlich seien. Sofern sich ein dort nicht aufgelistetes Kind an einer Schule melde, müsse grundsätzlich die Rückfrage der Schule bei der Stadt oder Gemeinde erfolgen, warum dieses Kind nicht gemeldet ist, um den Fall abschließend zu klären. In diesem Zusammenhang könne es vereinzelt zur Forderung einer Meldebescheinigung kommen.

Die Ausländerbehörde des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises berichtet, die Schulaufsicht habe die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund-, Haupt- und Förderschulen in Besprechungen darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln am legalen Aufenthalt von Schülern die zuständigen Ordnungs- und Schulaufsichtsbehörden zu informieren seien.

Den Bericht der Stadt Bonn bzw. die Stellungnahme des Schulamtes für die Stadt Bonn zu o.a. Thema lege ich Ihnen zur Vermeidung von Wiederholungen zur Kenntnis bei.

M.E. geraten Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Anmeldeverfahren den Verdacht bzw. die Kenntnis von einem illegalen Aufenthalt erlangen, in einen Konflikt zwischen der Durchsetzung des Schulbesuchsrechts (geht man davon aus, dass diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in NRW haben, sogar Schulbesuchspflicht) der Kinder einerseits und der gesetzlichen Vorgabe des § 87 AufenthG andererseits.

Gem. § 87 AufenthG haben öffentliche Stellen unverzüglich die zuständigen Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt, erlangen. Für öffentliche Stellen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Wissenschaft (insbesondere Schulen und Hochschulen) besteht nach Aussagen des Innenministeriums NRW eine Mitteilungspflicht, soweit sie Daten im Rahmen eines

Anmeldeverfahrens oder eines Verfahrens zur Entscheidung über die Aufnahme, Einschreibung oder Zulassung erheben und die Kenntnis dieser Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Es wird zwar klargestellt, dass sich aus der Unterrichtungspflicht bei Kenntnisnahme keine grundsätzliche Ermittlungspflicht ableitet, was auch durch einen früheren Erlass Ihres Hauses vom 21.01.1998 – III C 2.30-19/01 Nr. 243/97 – den ich in Kopie beifüge – bestätigt wird. Dennoch zeigt sich nach der von mir durchgeführten Abfrage, dass in der Praxis das Schulbesuchsrecht nicht ermöglicht wird, wenn bei Zweifeln über den Aufenthaltsstatus doch die Informationen an die Ausländerbehörde weiterzugeben sind.

Ergänzend verweise ich auf das in 2005 anhängige Verfahren der Bonner Staatsanwaltschaft gegen städtische Bedienstete des Jugendamtes wegen des Verdachtes der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gem. § 95 Abs.1 Nr. 2 sowie des Verdachtes der Untreue gem. § 266 StGB. Bei der Aufnahme ausländischer Kinder in eine Tageseinrichtung in Bonn spielte in der Vergangenheit der Aufenthaltsstatus keine Rolle. Die Vorlage eines Ausweises war ebenso unüblich wie die Überprüfung des Aufenthaltsstatus. Auf diese Weise sind auch Kinder sich illegal in Bonn aufhaltender Personen in Tageseinrichtungen aufgenommen worden. Dies führte zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Betroffenen ecuadorianischen Staatsangehörigen und gegen die Bediensteten. Die Verfahren gegen die städtischen Bediensteten wurden damals eingestellt.

Im Auftrag



(Wehmörner)